

Dieses Blatt erscheint in der Woche
zwölfmal.

Abonnements-Preis:
vierteljährl. für Berlin 7 M 50 Pf.,
für ganz Preussen, das übrige
Deutschland und ganz Oester-
reich 9 M.

Insertions-Gebühr:
die dreigespaltene Zeile 40 Pf.

Berliner Börsen-Zeitung.

Als Gratis-Beilagen erscheinen
ausser anderen
tabellarischen Uebersichten
eine Zusammenstellung
aller Submissionen,
Allgemeine Verloosungs-Tabellen
und Restanten-Listen.

Alle Post-Anstalten nehmen Bestellungen auf dieses Blatt an; für Berlin die Expedition.

Die einzelne Nummer kostet 25 Pf.

Expedition der Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstrasse No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Telegraphische Depeschen.

Wien, 5. März. (C. T. C.) Die Einnahmen der Elisabeth-Westbahn betragen in der Zeit vom 21. bis zum 28. Februar 290,433 fl., ergaben mithin gegen dieselbe Zeit des Vorjahres eine Mehreinnahme von 27,319 fl.

Darmstadt, 5. März. (C. T. C.) In dem von dem Grossherzoge gegenwärtig bewohnten Theile des hiesigen Schlosses ist diese Nacht Feuer ausgebrochen; dasselbe blieb auf den Dachstuhl beschränkt.

Paris, 5. März, Vormittags. (C. T. C.) Das „Journal officiel“ veröffentlicht heute das Amnestiegesetz, sowie die Decrete betreffend die Ernennung des bisherigen Handelsministers Lepère zum Minister des Innern und die Ernennung Andreux' zum Polizeipräsidenten. Die Ernennung des neuen Handelsministers ist noch nicht veröffentlicht.

Marseille, 5. März. (C. T. C.) Die Quarantaine, welche für die Provenienzen aus Egypten und Griechenland angeordnet war, ist wieder aufgehoben worden.

London, 5. März, früh. (C. T. C.) Das Unterhaus hat nach langer Debatte den Antrag Trevelyan's auf Ausdehnung des städtischen Wahlrechts auf die ländlichen Districte abgelehnt. Die Regierung hatte sich mit grosser Entschiedenheit gegen den Antrag ausgesprochen.

London, 5. März, Morgens. (C. T. C.) Den „Times“ wird aus Konstantinopel von gestern telegraphirt: Der Gouverneur von Thessalien meldet, 500 Griechen hätten die Grenze überschritten und das Dorf Kieulikeuter zerstört. — Nach einem Telegramm der „Daily News“ aus Alexandrien wäre Nubar Pascha in das Egyptische Ministerium wieder eingetreten.

Southampton, 4. März. (C. T. C.) Der Dampfer des Norddeutschen Lloyd „Donau“ ist hier eingetroffen.

Petersburg, 5. März, Morgens. (C. T. C.) General Loris-Melikow meldet aus Astrachan vom 4. c., dass keine an der Epidemie erkrankten Personen vorhanden sind und dass die Verhandlungen über Abschätzung der zu verbrennenden Gebäude und beweglichen Gegenstände ihren Fortgang nehmen.

Bukarest, 4. März, Abends. (C. T. C.) Nachdem der Senat und die Kammer sich wegen der Revision der Verfassung nach mehreren geheimen Verhandlungen mit einander ins Einvernehmen gesetzt und beschlossen hatten, dass nur Artikel VII. der Verfassung revidirt werden solle, begann heute in beiden Kammern die erste Lesung. Der Antrag der Majorität der Senats-Commission lautet: Auf Grund des Artikel CXXIX. der Verfassung erklärt der Senat, dass es nothwendig ist, den Art. VII. der Verfassung einer Revision zu unterziehen. Ein gleichlautender Antrag ist der Deputirtenkammer vorgelegt worden. Nach den Bestimmungen der Verfassung müssen dem definitiven Votum der beiden Kammern drei verschiedene in Zwischenräumen von vierzehn Tagen erfolgende Lesungen vorausgehen.

Konstantinopel, 4. März. (H. T. B.) Karatheodory Pascha, der Minister des Auswärtigen, hat wie in hiesigen diplomatischen Kreisen verlautet, dem Oesterreichischen Botschafter, Grafen Zychi, die Mittheilung gemacht, dass der Sultan neuerdings erklärt habe, dass für die Türkei Vortheile durch den Abschluss einer Occupations-Convention mit Oesterreich nicht zu erblicken seien. — Die in Aussicht genommene Ernennung Edhem Paschas zum Botschafter in Wien hat die Genehmigung des Sultans noch nicht erlangt.

Washington, 4. März. (C. T. C.) Der Congress hat sich heute Mittag, ohne die für die Legislatur und die Armee geforderten Credite bewilligt zu haben, auf unbestimmte Zeit vertagt. Wie es heisst, würde derselbe am 18. d. Mts. zu einer ausserordentlichen Session zusammenzutreten. — Finanzsecretär Sherman hat weitere 10 Millionen Bonds zur Amortisirung einberufen.

Berlin, den 5. März.

— Die 15. Sitzung des Deutschen Reichstags wurde heute vom Präsidenten v. Forckenbeck um 1½ Uhr eröffnet.

Am Tische des Bundesraths: Hofmann, Dr. Friedberg, v. Prollius, v. Fabre du Faur.

Tagesordnung:
I Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder.

Abg. Dr. Hänel: Von allen bisherigen Rednern hat nur Herr v. Kleist-Retzow mit einer gewissen Erregung gesprochen, und das begreife ich. Herr v. Kleist hat dazu ein volles Recht; er sieht in diesem Gesetzentwurf eine Anerkennung der Grundsätze, die er bisher vertheidigt hat. Dieser Gesetzentwurf ist für Herrn v. Kleist und Gesinnungsgenossen ein alter, guter Bekannter; es musste Herrn v. Kleist mit hoher Befriedigung erfüllen, dass er wieder Hand in Hand, Arm in Arm sich mit dem Herrn Reichskanzler wusste. Der Herr Reichskanzler und Herr v. Kleist stehen auf dem Standpunkt, dass die spezifische parlamentarische Redefreiheit nicht berechtigt sei, dass sie nur innerhalb gewisser Grenzen Giltigkeit haben soll. Aber, m. H., mit solchen Argumenten, wie hier gechehen, werden Sie Niemand von der Gefährlichkeit der Redefreiheit überzeugen. Man hat darauf verwiesen, dass in diesem Hause Mitglieder der socialdemokratischen Partei sitzen und dass das Haus nicht im Stande sei, sich gegen Missbrauch zu schützen. Vor einer solchen Ausnahmehindertheil können wir aber doch unmöglich unsere Rechte oder die Grenzen desselben abhängig machen. Ich frage Sie, setzen Sie denn voraus, dass wir jene Verfassungsartikel über die parlamentarische Redefreiheit ganz leichtfertig aus anderen Verfassungen abgeschrieben haben; glaube Sie doch, dass wir nicht an der Hand der Geschichte vorausgesehen haben, dass in diesen Räumen auch extreme politische Parteien Eintritt haben würden? Wir haben es gewusst, dass über kurz oder lang der Zeitpunkt kommen würde, dass solche Parteien ihre Vertretung im Reiche finden würden. Gerade weil wir dieses vorausgesetzt haben, sind wir eingetreten und treten wir heute ein für die Redefreiheit der Mitglieder des Reichstages. Es muss einen Ort geben, wo Meinung n, die so weit verbreitet sind, dass sie es zu einem Vertreter bringen, ihren vollen und ganzen freien Ausdruck finden. Diesen freien Ausdruck sollen sie finden, sie sollen gezwungen werden, in den parlamentarischen Formen zu discutiren, damit wir im Stande sind, unsere Gegengründe vorzuführen. Neben dieser Redefreiheit müssen wir ihnen die vollste Freiheit der Oeffentlichkeit geben. Die hier vorgeführten Argumente müssen Mund gegen Mund im vollsten Licht der Oeffentlichkeit stehen. Allerdings setzt das voraus, dass unsere Gründe die besseren sind, dass unsere Gründe durch grössere Popularität sich kräftig erweisen. Als ich diesen Gesetzentwurf las, da habe ich mir gesagt, dass der erste Deutsche Justizminister mit einem solchen Gesetzentwurf unmöglich etwas zu thun haben könne. Ich würde es aufs äusserste bedauert haben, wenn dies der Fall gewesen wäre. (Schluss des Blattes.)

— Die heutige Sitzung des Deutschen Reichstags fand nicht mehr ganz dasselbe warme Interesse von Seiten des Publicums, wie es bei der gestrigen der Fall war. Die Abgeordneten-Loge und selbst die Gallerien wiesen einige Lücken auf, nur das hohe Haus selbst war unvermindert stark besetzt. Es ist begreiflich, dass die Theilnahme an dem Verlaufe der Verhandlungen abnehmen musste, da über das Schicksal des Gesetzentwurfes schon im vorhinigen das Loos geworden war. Ob der eine Redner überzeugende Gründe für oder der andere solche gegen den Gesetzentwurf der Regierung in's Treffen führte, war von keinerlei Belang mehr, und da der Reichskanzler es den Abgeordneten liberal anheim gestellt hatte, sich ein Disciplinargesetz ganz nach ihrem Belieben zusammenzustellen, so wurden auch die geharnischten Angriffe, die man gegen die einzelnen Paragraphen schleuderte, eigentlich gegenstandslos. Gegen diesen Uebelstand hatte gleich der erste Redner, der die Debatte eröffnete, Herr Abg. Hänel, schon zu kämpfen Seine wuchtigen, pathetischen Ausführungen entbehrten theilweise des Reizes der Actualität, da sie ein Gebäude demoliren sollten, das ohnehin bereits eingestürzt war. Das verhindert jedoch

nicht, derselben sozusagen vom literarischen Standpunkte eine gewisse Anerkennung zu zollen. Was die Rede Luskers auf juridischem Gebiete, war sie auf dem Gebiete der allgemeinen Gründe. Das Haus folgte den markigen Aeusserungen Hänels, die nicht bloss bereits Gesagtes wiederholten, sondern originelle Gesichtspunkte entwickelten, mit ungeheilter Aufmerksamkeit und unterbrach dieselben häufig durch sehr nachdrückliche Beifallsbezeugungen. Die Rede dauerte beinahe über eine Stunde. Während derselben füllten sich die Gallerien etwas mehr, obse jedoch so dicht besetzt zu werden wie gestern.

— Aus Wien meldet man uns heute, dass am nächsten Montag der Präklusivtermin abläuft, bis zu welchem die Annahme von Silber bei der dortigen Münze, resp. die Anmeldung dafür noch angenommen wird, wobei uns hinzugefügt wird, dass dann voraussichtlich für den ganzen Rest dieses Jahres kein Silber zur Ausprägung weiter werde angenommen werden. Wir geben die Nachricht so, wie wir sie erhalten, vorläufig ohne jeden weiteren Commentar.

— Wir wollen bei unserem heutigen Nachweise, welche gesetzwidrigen und logisch unsinnigen Bestimmungen der Vertrag vom 15. Februar wegen Verstaatlichung der Magdeburg-Halberstädter Bahn enthält, und wie er deshalb, gleichviel was die Generalversammlung auch beschliessen möge, von jedem Actionair vor Gericht anzufechten ist, einmal von einem privaten Verhältnisse ausgehen, um die Stellung der Actien Lit. A., B. und C. zu einander klar zu machen. Es besitzt Jemand (Actien Lit. A.) ein grosses Geschäft, das er durch Aufnahme zahlreicher Schulden (Prioritäten) belastet hat; als derselbe nun abermals Geld zur Ausdehnung des Geschäftes braucht, sucht er sich einen Socius (Actien Lit. B.), der ihm das Geld nun aber nur hergibt, wenn ihm vorweg für seine Einlage ein prioritätischer Zinsguss von 3½ % gewährt und dann eine genau formulirte weitere Theilnahme an dem gemeinsamen Gewinn zugestanden wird. Als nun nach abermaliger Aufnahme neuer Schulden ein dritter Socius (Actien Lit. C.) aufgenommen werden muss, ist derselbe nur noch gegen Zusicherung eines prioritätischen Zinsgusses von 5 Procent, bevor die beiden anderen Socien irgend etwas erhalten, und gegen die abermals genau festgesetzte Aussicht einer weiteren Theilnahme am Gewinn zu finden. Es beziehen sich diese zwischen ihnen getroffenen Stipulationen lediglich auf die Separatrechte der einzelnen Socien während der Dauer der gemeinsamen Geschäfts-Thätigkeit, während sie im Uebrigen gleichberechtigte Theilnehmer der Firma und deren Eigentums sind, und für den Fall einer Auflösung des Geschäftes, insofern nicht vorher bei dem Abschluss des Societäts-Vertrages etwas Anderes ausdrücklich stipulirt worden ist, die generellen gesetzlichen Bestimmungen für alle Theilhaber gleichmässig Platz greifen. Man denke sich einmal, dass nun bei einer Liquidation der Firma der erste Socius beschliessen wollte, es solle der zweite Socius für jede 100 % nur 50 und der dritte nur 70 % erhalten, unbekümmert um Alles, was etwa gesetzlich für derartige Fälle der Auflösung eines Geschäftes vorgeschrieben sein mag. Die beiden Socien, die man in dieser Weise zu schädigen versuchen wollte, würden einfach ihren sich mit solchen Plänen tragenden dritten Socius auslachen, sie würden bloss unter Berufung auf Art. 245 des Handelsgesetzbuches richterliche Hilfe anrufen, die ihnen auch ohne Weiteres bei der Klarheit dieses Sachverhältnisses gewährt werden würde. Es liegen in der That die Verhältnisse bei der Magdeburg-Halberstädter Bahn ganz analog dem hier eben aufgeführten Beispiele. Alle Actien-Kategorien sind vollständig gleichberechtigte Eigentümer des Vermögens der Gesellschaft, denn der § 8 des VII. Statuten-Nachtrags bestimmt ausdrücklich betreffs der Actien Lit. B., dass ihnen alle Rechte und Pflichten der Gesellschafts-Mitglieder nach Inhalt der Statuten zustehen, und der § 5 des XII. Statuten-Nachtrags setzt dasselbe hinsichtlich der Actien Lit. C. fest. Es ist in den allegirten Statuten-Nachträgen nur ein bestimmtes Verhältniss hinsichtlich der Vertheilung des Rein-Gewinnes stipulirt, in dem Sinne des Eingangs erwähnten Beispiels, und es ist dann